

# **Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Evangelischen Hochschule Freiburg**

Vom 19. Oktober 2015

Der Senat der Evangelischen Hochschule Freiburg erlässt gemäß § 11 Abs. 1 der Rechtsverordnung über die Verfassung der Evangelischen Hochschule Freiburg vom 11. Februar 2004, zuletzt geändert am 24. Juli 2013, die folgende Zulassungs- und Immatrikulationsordnung (ZIO):

## **§ 1 Zulassung**

Die Evangelische Hochschule Freiburg (Hochschule) ist eine Einrichtung der Evangelischen Landeskirche in Baden. Studierende können auf Antrag im Rahmen der verfügbaren Studienplätze nach dem jeweils geltenden Zulassungsverfahren der Hochschule zum Studium zugelassen werden.

## **§ 2 Voraussetzungen für die Zulassung**

(1) Die Zulassung erfolgt auf der Grundlage der allgemeinen Voraussetzungen des Landeshochschulgesetzes in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Zugang zu den Studiengängen der Hochschule kann ergänzend zu dieser Ordnung durch studiengangsbezogene Zulassungs- und Verfahrensregelungen, die der Senat erlässt, geregelt werden.

## **§ 3 Zulassungsverfahren**

(1) Der Antrag ist in Textform zu stellen; dies kann elektronisch geschehen.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist innerhalb der von der Hochschule festgelegten Fristen zu stellen.

(3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizulegen:

1. der Personalbogen,
2. amtlich beglaubigte Zeugniskopien der einschlägigen Schul- und ggf. Hochschulabschlüsse,
3. ein tabellarischer Lebenslauf,
4. ein Lichtbild.

(4) Dem Antrag sind ferner die für den angestrebten Studiengang erforderlichen Unterlagen beizufügen.

(5) Wer einen Antrag auf Zulassung stellt, bringt damit zum Ausdruck, die Verfassung der Hochschule anzuerkennen.

## **§ 4 Entscheidung über die Zulassung**

(1) Über die Zulassung zum Studium entscheidet grundsätzlich die Rektorin bzw. der Rektor.

(2) Über Härtefälle entscheidet der Zulassungsausschuss nach Anhörung des bzw. der Behindertenbeauftragten bzw. bei schwerer Krankheit nach Vorlage eines ärztlichen Attestes.

(3) Die Entscheidung über die Zulassung wird der Studienbewerberin bzw. dem Studienbewerber schriftlich durch das Bewerbungsamt der Hochschule mitgeteilt.

## **§ 5 Zulassungshindernis**

Bei Vorliegen eines Zulassungshindernisses gem. § 60 Abs. 2 LHG ist die Zulassung zum Studium ausgeschlossen.

## **§ 6 Immatrikulation und deren Voraussetzungen**

(1) Die Immatrikulation an der Hochschule erfolgt auf der Grundlage von § 60 LHG.

(2) Der bzw. die Studierende muss sich vor Beginn des Semesters zur Begründung der Mitgliedschaft an der Hochschule einschreiben (Immatrikulation).

(3) Die Einschreibung setzt voraus:

1. die Entrichtung der im Gebührenverzeichnis der Hochschule festgesetzten Gebühren und Beiträge,
2. den Nachweis über einen bestehenden Krankenversicherungsschutz,
3. die Erbringung der Nachweise von sonstigen Immatrikulationsvoraussetzungen bzw. von bereits erbrachten Studienzeiten und -leistungen bzw. -teilleistungen.

## **§ 7 Aufhebung der Zulassung oder der Immatrikulation**

(1) Auf eine Aufhebung der Zulassung oder Immatrikulation finden die §§ 60 und 62 Landeshochschulgesetz Anwendung.

(2) Über die Aufhebung der Zulassung oder der Immatrikulation entscheidet die Rektorin bzw. der Rektor.

## **§ 8 Rückmeldung; Wiederherstellung des Studienverhältnisses**

(1) Will die bzw. der Studierende nach Ablauf des Studienhalbjahres ihr bzw. sein Studium an der Hochschule fortsetzen, so hat sie bzw. er sich innerhalb der von der Hochschule gesetzten Ausschlussfrist zurückzumelden.

(2) Die Rückmeldung erfolgt durch Zustimmung zum Lastschriftverfahren oder Überweisung der fälligen Gebühren und Beiträge auf das Bankkonto der Hochschule.

(3) Bei Studierenden, die sich nicht ordnungsgemäß zurückgemeldet haben, wird das Exmatrikulationsverfahren eingeleitet.

(4) In begründeten Fällen kann das Studienverhältnis wiederhergestellt werden. Über einen entsprechenden schriftlichen Antrag entscheidet die Dekanin bzw. der Dekan des Studiengangs.

(5) Für die Wiederherstellung des Studienverhältnisses wird eine Gebühr erhoben.

## **§ 9 Beurlaubung**

(1) Auf ihren Antrag können Studierende entsprechend § 61 LHG aus wichtigem Grund beurlaubt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn Studierende

1. an einer ausländischen Hochschule oder einer Sprachschule studieren wollen;
2. wegen Krankheit keine Lehrveranstaltung besuchen können und bei denen die Krankheit die Erbringung der erwarteten Studienleistungen verhindert;
3. ihren Ehegatten oder einen in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, der hilfsbedürftig im Sinne des Bundessozialhilfegesetzes ist, pflegen oder versorgen;
4. wegen ihrer bevorstehenden Niederkunft und der daran anschließenden Pflege des Kindes keine Lehrveranstaltungen besuchen können;
5. eine Freiheitsstrafe verbüßen;
6. eine praktische Tätigkeit aufnehmen, die dem Studienziel dient;
7. sonstige wichtige Gründe für eine Beurlaubung geltend machen.

Die Zeit der Beurlaubung soll in der Regel zwei Semester nicht übersteigen.

(2) Beurlaubte nehmen an der Selbstverwaltung der Hochschule nicht teil. Sie sind grundsätzlich nicht berechtigt, Lehrveranstaltungen zu besuchen und Hochschuleinrichtungen, ausgenommen die bibliothekarischen Einrichtungen, zu benutzen; sie sind jedoch berechtigt, während ihrer Beurlaubung Prüfungen abzulegen, die nicht Teil einer Lehrveranstaltung sind.

## **§ 10 Exmatrikulation**

(1) Die Mitgliedschaft der bzw. des Studierenden in der Hochschule erlischt durch die Exmatrikulation. Die Exmatrikulation erfolgt auf Antrag des bzw. der Studierenden oder von Amts wegen.

(2) Studierende sind entsprechend § 62 Abs. 2 LHG von Amts wegen zu exmatrikulieren, wenn

1. ihnen das Zeugnis über das Bestehen der Abschlussprüfung ausgehändigt worden ist, jedoch spätestens einen Monat nach Bestehen der Abschlussprüfung, es sei denn, dass sie noch für einen anderen Studiengang zugelassen sind oder einen Studienaufenthalt an einer ausländischen Hochschule absolvieren und das Fortbestehen der Immatrikulation beantragen;
2. die Zulassung zu einem Studiengang erloschen ist und sie für keinen anderen Studiengang mehr zugelassen sind oder
3. sie Gebühren und Beiträge, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, trotz Mahnung und Androhung der Exmatrikulation nach Ablauf der für die Zahlung gesetzten Frist nicht gezahlt haben.

(3) Studierende können von Amts wegen exmatrikuliert werden, wenn

1. ein Immatrikulationshindernis nach § 60 LHG nachträglich eintritt;
2. eine Abschlussprüfung bis zum Ablauf von zwanzig Semestern aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen nicht abgelegt worden ist oder
3. sie vorsätzlich im Bereich der Hochschule durch sexuelle Belästigung im Sinne von § 3 Abs. 4 Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung die Würde einer anderen Person verletzen. Mit der Exmatrikulation ist eine Frist bis zur Dauer von zwei Jahren festzusetzen, innerhalb derer eine erneute Immatrikulation an der Hochschule ausgeschlossen ist.

(4) Die Exmatrikulation wird in der Regel zum Ende des Semesters wirksam, in dem sie ausgesprochen wird. Bei Vorliegen besonderer Gründe kann sie mit sofortiger Wirkung ausgesprochen werden.

(5) Die Erteilung von Bescheinigungen über die Exmatrikulation und die Ausgabe des Prüfungszeugnisses setzen voraus, dass Studierende die Gebühren und Beiträge, die im Zusammenhang mit dem Studium entstanden sind, entrichtet haben.

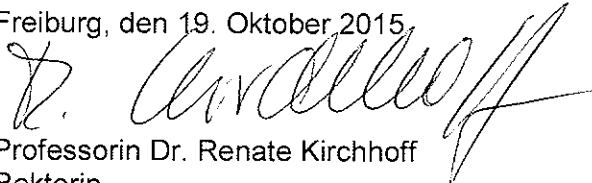
(6) Die Entscheidung auf Antrag der bzw. des Studierenden trifft der Dekan bzw. die Dekanin des Fachbereiches. Über die Exmatrikulation von Amts wegen entscheidet der Rektor bzw. die Rektorin nach Anhörung des Dekans bzw. der Dekanin, bei Exmatrikulation mangels Leistung gemäß den Studien- und Prüfungsordnungen der Leiter bzw. die Leiterin des Prüfungsamtes der Hochschule.

## **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Diese Ordnung tritt nach Genehmigung des Kuratoriums am 1. Januar 2016 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung vom 11. April 2005 in der Fassung vom 2. Juli 2007 außer Kraft.

Freiburg, den 19. Oktober 2015.

  
Professorin Dr. Renate Kirchhoff  
Rektorin